



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) – UVPG - gemäß § 5 Abs. 3 UVPG.

Die Possehl Spezialbau GmbH, Sprendlingen hat am 21.08.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zentrallagers bzw. Gefahrstofflagers, nach Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV), am Betriebsstandort der CDS Polymere GmbH Co. KG, Gemarkung Sprendlingen, Flur 7, Flurstücks 59/2 beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Ingelheim, den 10.06.2024

In Vertretung  
Gez.  
Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter

**Antrag der Possehl Spezialbau GmbH auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zentrallagers bzw. Gefahrstofflagers, nach Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV), am Betriebsstandort der CDS Polymere GmbH Co. KG, Gemarkung Sprendlingen, Flur 7, Flurstücks 59/2**  
**Az.: 21b-56101-15-141**  
**Nr. 9.3.2 der Anlage 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 zum UVPG – standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen.

**Beschreibung des Vorhabens:**

Die Possehl Spezialbau GmbH bietet am Firmensitz Gau-Bickelheimer Straße 72, 55576 Sprendlingen Bauleistungen zur werterhaltenden Instandsetzung von Verkehrsflächen, Industrie- und Betriebsflächen sowie Flugbetriebsflächen an. Nunmehr ist auf dem bestehenden Betriebsgelände im Zuge der gemeinsamen Standortentwicklung mit den Tochterfirmen cds Polymere GmbH & Co. KG und Innobit GmbH die Errichtung eines Zentrallagers zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten mit Gefahrstoffeinstufung geplant. Die ca. 2.900 m<sup>2</sup> große Halle mit 320 m<sup>2</sup> großem Freilagerbereich soll nach dem Abriss alter Bestandsgebäude auf dem Betriebsgrundstück der Possehl Spezialbau GmbH errichtet werden. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen mit bestimmten Gefahreneinstufungen nach Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP-Verordnung) sieht die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor, sobald die darin befindlichen Mengen festgelegte Grenzen überschreiten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Gem. Anlage 1, Nr. 9.3.2 UVPG ist für Anlagen die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG):

2	<p><b>Standort des Vorhabens</b>          Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	

2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Etwa 400 m nordwestlich liegt das Naturdenkmal 45 Linden (Sprendlingen) ); eine Betroffenheit kann lage- und entfernungsbedingt ausgeschlossen werden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine Betroffenheit

Wie oben dargestellt, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG vor. Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt ebenfalls nicht vor. Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine weitergehende Prüfung, ob nachteilige Umweltauswirkungen auf die erweiterten Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG zu befürchten sind, nicht erforderlich ist.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

10.06.2024  
aufgestellt:  
i.A. J. Krotov  
(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Immissionsschutzbehörde  
Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim